

Vernehmlassung zur Überarbeitung der Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

In erster Linie bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dieser recht heiklen und komplexen Angelegenheit.

Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zu den angepassten Richtlinien?

Artikel 24, Absatz 2: Diese Formulierung, sowohl im Bericht als auch in den Richtlinien ist sehr schwammig. Dieser Artikel muss konkretisiert werden. Heute kann alles analysiert und mit „Punkten“ bewertet werden. Wenn es aber um die Arbeit der Lehrperson handelt, weigert man sich, konkrete Aussagen zu machen. Die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen ist ausgewiesen, und der LUR hat auf Mehrbelastungen aufmerksam gemacht, und ist auch bezüglich Sonderpädagogik zu keinen Kompromissen bereit. Insbesondere muss dieser Thematik auch in Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarstufe I höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn diesbezüglich fehlen noch alle Erfahrungen (Lektionenzahl, Klassengrösse, Gewichtung der Behinderung).

LUR

Sind Sie mit folgenden Änderungen einverstanden?

1. Artikel 19 (schulische Heilpädagogik)

Absatz 3: übergibt sie die administrative **Fallführung** ...

Absatz 4: Die **SHP** ...

Absatz 7: Die SHP-Lehrperson wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt. Diese Aufgabe funktioniert nicht mehr, da die Führung der Sonderschule nicht mehr durch einen ausgebildeten SHP wahrgenommen wird. Wir fordern diesbezüglich eine Begleitung mit entsprechendem Fachdiplom.

LUR

2. Artikel 22 (Klassenlehrperson)

Zum Inhalt des Artikels haben wir keine Bemerkungen. Jedoch scheint es uns unfair, wenn man substantielle Aufgaben, wie z.B. die Regelung der Mehrarbeit durch die Klassenlehrpersonen erst im Bericht Volksschule 2016 regelt. Es kann nicht sein, dass je nach Umsetzung der Inhalte, die Lehrpersonen und Schulleitungen unter Umständen 6 Jahre auf die Rechtsgrundlage warten müssen.

Bevor wir dazu Ja sagen können, muss die Mehrarbeit definiert und die Entlastung geregelt

LUR

sein.

Antrag

Der Absatz 2 ist zu streichen.

Neu: Absatz 2: **Die Klassenlehrperson wird mit einer Lektion vom Unterricht entlastet.**

3. Artikel 24 (Absatz 2)

Absatz 1: Keine Bemerkungen

Absatz 2: Siehe allgemeine Bemerkungen.

LUR

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zum Bericht:

2.4.1: Wir nehmen diese Auswertungen zur Kenntnis, verweisen aber auf den Artikel 25 dieser Richtlinien. Bedenken, dass diese positive Situation auf der OS nicht mehr im Massstab 1:1 weitergehen muss, sind berechtigt. Siehe auch Zeitschrift „Bildung Schweiz Nr. 9, Seite 12 bis 17“.

Die KLP der Primarschule regen an, dass eine einheitliche Lösung der Entlastung angestrebt werden müsse. In den momentan vorgelegten Richtlinien fehlt die Analyse des Alltags und unserer Meinung nach auch, der gute Wille, eine gute Lösung anzustreben.

2.7. Einmal mehr tröstet man die LP mit dem Inhalt des Berichtes Volksschule 2016. Viele Unsicherheiten und Annahmen lösen das Problem nicht. Wir sind keine Schulentwickler und deshalb auch nicht in der Lage, alle Eventualitäten zu berücksichtigen.

3. Abschnitt

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln: Im Kommentar zum Artikel 22, Abschnitt 4 erwähnen Sie wieder das Projekt Volksschule 2016. Sind Sie mutig, und konkretisieren Sie einige Fallbeispiele.

Wir machen uns über die Situation beim Wegfall von IS - Lektionen (z.B. durch Umzug während des Schuljahres) bezüglich Anstellungsverträgen von LP Sorgen. Diesbezüglich ist keine Lösung aufgezeigt.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 11: Heilpädagogische Früherziehung.

Artikel 19 Absatz 4: **Die SHP - Lehrperson** arbeitet ...

LUR

Freundliche Grüsse

Im Namen der LUR Vereinsleitung

Der Präsident

T. Cathomen

6460 Altdorf, 18. Oktober 2010

Die Sekretärin

Gaby Bissig-Herger